

Az: 10/122/600  
SB: RA Hildebrandt  
Datum: 10.02.2010HI/ku/is

Oberlandesgericht München  
Prielmayerstr. 5  
80335 München

**Gz: 18 U 5704/09**  
**(LG München: 35 O 9639/09)**

In Sachen

**Heller Petra**, Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg  
- Verfügungsbeklagte und Berufungsklägerin -  
- Unterfertigte -

gegen

**Sachbearbeiterin xy** [Der Name wurde anonymisiert, um zu einer Deeskalation der Atmosphäre zwischen der zuständigen Sachbearbeiterin und Frau Heller beizutragen (Anm. des Verf.)] c/o Jugendamt der Stadt Bamberg, Allgemeiner Sozialer Dienst, Geyerswörthstraße 1, 96047 Bamberg  
- Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagte -  
- Rechtsanwälte ..... und Kollegen, München -

wegen **Unterlassung**

bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung und für die Akteneinsicht.

Wir ergänzen die vom Kollegen Hambura, Berlin, verfasste Berufungsbegründung vom 01.02.2010 wie folgt und schließen uns seinem Antrag an:

**1.**

Der im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzte Antrag der Berufungsklägerin lautet – dies muss in Erinnerung gerufen werden – dahin, es zukünftig zu unterlassen, den Namen der Berufungsbeklagte im Zusammenhang mit Berichten über den Sohn der Berufungsklägerin öffentlich zu nennen, zu verbreiten, verbreiten zu lassen oder bei dessen Verbreitung mitzuwirken. Mit diesem Tenor ist die einstweilige Verfügung am 26.05.2009 ergangen. Gegenstand der hier mit der Berufung angegriffenen Entscheidung (Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung) ist es also nicht, ob die Verfügungsbeklagte und Berufungsführerin (im Folgenden Berufungsführerin genannt) im Internet zu Recht auf den Artikel der Zeitschrift „die aktuelle“ hinweisen durfte, sondern Gegenstand der Entscheidung ist, ob die Berufungsführerin **überhaupt** den Namen der Berufungsbeklagten im Zusammenhang mit Berichten über den Sohn der Berufungsführerin öffentlich nennen, verbreiten, verbreiten lassen oder bei dessen Verbreitung mitwirken darf.

## 2.

Das Landgericht hat seine Entscheidung auf §§ 1004, 823 I BGB in entsprechender Anwendung gestützt; das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Berufungsbeklagten sei verletzt worden.

Soweit die Berufungsbeklagte mit vollem Vor- und Zunamen genannt ist, ist deren Persönlichkeitsrecht zwar tangiert; sie ist identifizierbar. Allerdings wird sie im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung genannt. Insofern ist sie lediglich in ihrer **Sozialsphäre** betroffen (dazu unten **6.**).

## 3.

Um es zu wiederholen: Die Berufungsbeklagte begehrte im Mai 2009 bei Antragstellung nicht, dass die Berufungsklägerin verpflichtet werde, es zu unterlassen, den Artikel „Mama, bitte weine nicht um mich“ aus der Frauenzeitschrift „Die Aktuelle“ als pdf-Datei auf einer ihr zugerechneten Homepage zugänglich zu machen (worin namentlich von Personen die Rede ist, denen die Zerstörung einer Familie zugerechnet wird), sondern die Berufungsbeklagte verlangte in Bausch und Bogen, dass es der damaligen Berufungsklägerin verboten werde, den Namen der Berufungsbeklagte im Zusammenhang mit Berichten über den Sohn der Berufungsklägerin öffentlich zu nennen, zu verbreiten, verbreiten zu lassen oder bei dessen Verbreitung mitzuwirken. Sie verlangt damit für sich persönlich einen **absoluten Schonraum** im öffentlichen Bereich. Die Namensnennung soll zu einem absoluten **Tabu** werden. Das Landgericht ist diesem Antrag in Gänze gefolgt und hat damit der Berufungsklägerin jegliche öffentliche Tatsachenbehauptung wie auch jegliche öffentliche Meinungsäußerung untersagt, soweit bei dieser Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung der Name der Berufungsbeklagten genannt wird.

Eine solche Verurteilung geht auf jeden Fall **zu weit**. Denn bei Rechtskraft der Entscheidung dürfte die Berufungsklägerin nicht einmal mehr öffentlich **wahre Tatsachen** vortragen, zum Beispiel die Tatsache, dass die Berufungsbeklagte Frau xy ihr unter dem 16.09.2004 einen Brief geschrieben hat, in dem es heißt, sie als die für das Wohngebiet der Berufungsklägerin zuständige Sozialpädagogin des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Stadtjugendamtes Bamberg stehe nunmehr – nach ihrem Urlaub – als Ansprechpartnerin im Jugendamt für die Berufungsklägerin zur Verfügung. Dass ein solcher Brief tatsächlich geschrieben wurde, ist unstrittig. Eine Abschrift des Briefes fügen wir als Anlage ..... bei, entnommen als Bl. 117 der Akte 2 F 940/04, Sonderheft einstweilige Anordnung, des Amtsgerichts – Familiengericht – Bamberg.

Die Berufungsklägerin dürfte nun nicht einmal in einer **öffentlichen Gerichtsverhandlung** (§ 169 GVG) den Namen der Berufungsbeklagten „im Zusammenhang“ mit ihrem Sohn ..... nennen (oder nennen lassen). Das Stattfinden einer öffentlichen Gerichtsverhandlung ist jedoch gar nicht fernliegend. Die Berufungsklägerin beklagt bekanntlich seit Jahren, dass unter anderem Mitarbeiter des Jugendamtes zum einen fehlerhaft damals im familiengerichtlichen Verfahren (§ 49a FG) mitgewirkt hätten, zum anderen beklagt sie, dass der ca. 1 ½ Jahre währende Kontaktabbruch zwischen ihr und ihrem Sohn, die Mitarbeiter des Jugendamtes Bamberg zu verantworten haben, rechtswidrig gewesen sei. Wenn dies so zutrifft – und Vieles spricht dafür (uns liegen sämtliche familiengerichtlichen Akten vor, außerdem die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft) –, können diese Handlungsweisen bestimmter Jugendamtsmitarbeiter Schadensersatzansprüche gegen die Anstellungskörperschaft auslösen, die vor dem Landgericht anhängig zu machen und öffentlich zu verhandeln sind:

Soweit das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren **falsche und unvollständige Tatsachen** und sozialpädagogische Einschätzungen vorträgt, ist die Anspruchsgrundlage die Amtshaftung (§§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG, vgl. BGH NJW 1999, 3126 f; Bohnert in: Hauck/Noftz, SGB VIII § 50 Rn 71).

Des Weiteren sind erhebliche Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die sozialpädagogische Diagnose der Berufungsbeklagte in Bezug auf den Sohn ..... und in Bezug auf die Ermöglichung von Umgangskontakten in den Jahren 2004 bis 2006, aber auch in den Jahren danach, fachlich fehlerhaft gewesen ist. Unstrittig ist, dass die Berufungsbeklagte in den eben genannten Zeiträumen weiterhin die Fallverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft war. Mit Schreiben vom 03.06.2005 (Bl. 460 ff. der Akten des Familiengerichts, 2 F 940/04) hat sie als verantwortliche Sachbearbeiterin (unterschrieben hat das Schreiben

die Jugendamtsleiterin) dem Familiengericht gegenüber begründet, weswegen die Mitteilung des genauen Aufenthaltsortes des Sohnes ..... an die Mutter abgelehnt wird. Ob die Gründe für diesen Kontaktabbruch zutreffend waren, überhaupt die Frage, warum nicht zeitnah nach der Herausnahme eine Rückkehrperspektive erarbeitet wurde, wie es das Gesetz (§ 37 I 2 SGB VIII) vorsieht, sind Fragen, die in einem **Amtshaftungsprozess** zur Sprache kommen können und mit einiger Wahrscheinlichkeit auch werden. Für die Berufungsklägerin streitet in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die fehlende Einbeziehung der Herkunftseltern in die Hilfeprozesse und schematische und langandauernde Kontaktabbrüche haben bereits zu mehreren Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geführt (EuGHMR NJW 2004, 3401; JAmt 2004, 551, Bundesverfassungsgericht JAmt 2005, 370, OLG Hamm ZFJ 2005, 207, weitere Nachweise bei MÜnder, Frankfurter Kommentar, 5. Auflage, § 37 Rn 7).

Gleiches gilt für die Frage, warum das Jugendamt Bamberg und damit auch die Berufungsbeklagte es gegenüber dem Familiengericht niemals thematisiert und fachlich begründet dargestellt haben, welche Folgen der eineinhalbjährige Kontaktabbruch und der langjährige Heimaufenthalt für den Sohn ..... haben kann (Frankfurter Kommentar, 6. Auflage, Vor §§ 50-52 SGB VIII, Rz 25), auch und gerade im Hinblick auf eine Entfremdung von der Mutter und im Hinblick auf die Entstehung eines Loyalitätskonflikts (§§ 36 Abs. 1 S. 2, 37 Abs. 1 SGB VIII).

Wenn nun die Berufungsklägerin in einer mündlichen Verhandlung im Amtshaftungsprozess nicht einmal den Namen der Berufungsbeklagte in den Mund nehmen dürfte, läge in der Tat ein absurdes Ergebnis vor: Sie müsste, als Partei persönlich angehört, dem Vorsitzenden Richter am dann zuständigen Landgericht Bamberg sagen:

„Den Namen der Frau XY, der ich ein Verschulden im Sinne des § 839 BGB zurechne, darf ich hier nicht öffentlich aussprechen. Das LG München hat es mir bei Meidung eines Ordnungsgeldes verboten!“

Sie könnte damit also keinen Amtshaftungsprozess führen. Selbst das Aussprechen bzw. Aussprechenlassen des Namens der Zeugin XY durch den Vorsitzenden würde bereits einen Antrag nach § 890 ZPO gegen die Berufungsklägerin auslösen! Durch eine zivilrechtliche Unterlassungsklage darf sich die Berufungsbeklagte jedoch nicht von vornherein vor jeglicher Angreifbarkeit vorbeugend schützen, soweit sie deswegen angreifbar geworden ist, weil sie sich nicht etwa in ihrer Privatsphäre, sondern in ihrer beruflichen Sphäre, also in der sog. Sozialsphäre angreifbar gemacht hat. (dazu näher unten 6.)

Übrigens ist es rechtlich ohne Belang, dass Amtsgericht und Oberlandesgericht die Eingriffe in das Sorgerecht der Berufungsklägerin gebilligt haben. Amtshaftungsansprüche wegen fehlerhafter Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren sind davon unabhängig (es liegt ein anderer Streitgegenstand vor), ebenso wie Amtshaftungsansprüche wegen ungerechtfertigtem Kontaktabbruchs

#### 4.

Auch im Übrigen, bei unbefangener Betrachtung, erscheint der Tenor der Verurteilung völlig uferlos. Immerhin ist die Berufungsklägerin eine Privatperson. Sie gehört nicht zur Presse, sie unterliegt nicht dem Presserecht. Warum sollte sie nicht öffentlich, beispielsweise in einem Internet-Blog, unter namentlicher Nennung der Berufungsbeklagte **wahre Tatsachen** vortragen dürfen? Warum sollte sie nicht beispielsweise öffentlich die unbestreitbare Tatsache wiedergeben dürfen, dass Frau XY sie unter dem 16.09.2004 namens des Stadtjugendamtes Bamberg angeschrieben hat? Warum sollte sie diese Tatsache nicht in einer öffentlichen Vortragsveranstaltung verbreiten dürfen?

Hierfür gibt es keinen Grund. Ebenso wenig gibt es einen Grund, ihr öffentliche **Meinungsäußerungen** zu verbieten, soweit diese nicht die Grenze zur Schmähkritik überschreiten. So wird man es der Berufungsklägerin schwerlich verwehren können, öffentlich zu äußern, sie sei der Ansicht, Frau XY vom Jugendamt Bamberg habe ihr den Kontakt zu ihrem Sohn Aeneas über viele Jahre zu Unrecht vorenthalten.

Sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Meinungsäußerungen werden durch den jetzt vorliegenden Urteilstenor jedoch pauschal verboten. Dies kann rechtlich keinen Bestand haben. Die Entscheidung des Landgerichts ist daher bereits aus diesen Gründen aufzuheben.

## 5.

Der Urteilstenor ist noch aus folgendem Grunde völlig uferlos: Mit genau der gleichen Begründung wie beim Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung könnte die Berufungsbeklagte beliebige Ärzte, Zahnärzte oder Rechtsanwälte im Verbreitungsgebiet der Illustrierten „die aktuelle“ aufsuchen und deren Wartezimmer daraufhin inspizieren, ob die fragliche Ausgabe der Frauenzeitschrift „die aktuelle“ dort ausliegt. Sie könnte sodann den jeweiligen Arzt, Zahnarzt oder Rechtsanwalt kostenpflichtig abmahnen lassen, und zwar sowohl in dem Fall, dass der jeweilige Praxisinhaber die Zeitschrift selber gar nicht gelesen und sich für den Inhalt nicht interessiert, als auch für den Fall, dass der solcherart „ertappte“ Freiberufler fort die Zeitschrift vorab gelesen, sich über das Vorgehen der Jugendamtsmitarbeiter empört und gerade deswegen die im Übrigen vielleicht schon veraltete Frauenzeitschrift liegen gelassen hat. Warum sollte ausgerechnet die Berufungsklägerin als selbst betroffene Mutter etwas nicht dürfen – nämlich einen Artikel aus einer Frauenzeitschrift verbreiten - was jeder andere in Deutschland offensichtlich ungestraft tun darf?

## 6.

Im Übrigen, soweit es auf die in den Schriftsätzen der Berufungsbeklagte zitierten Passagen aus der Illustrierten „die aktuelle“ noch ankommen sollte, sind folgende Erwägungen veranlasst:

Selbst wenn die Berufungsbeklagte es der Berufungsklägerin (in einem neuen Prozess) lediglich gezielt verbieten lassen möchte, selbst – mit eigenen Worten statt durch „Auslegen“ einer Frauenzeitschrift im Internet - zu behaupten, die Berufungsbeklagte habe geholfen, ihre Familie zu zerstören, würden folgende Erwägungen gelten:

Die Berufungsbeklagte beruft sich zu Unrecht auf eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Die Widerrechtlichkeit des Eingriffs ist Voraussetzung für jeden Abwehrenspruch. Sie ist ausgeschlossen, soweit ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. In jedem Einzelfall muss unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände, insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, festgestellt werden, ob der Eingriff befugt war oder nicht. Maßgeblich für die Abgrenzung ist das Prinzip der Güter- und Interessenabwägung. Stehen sich Grundrecht des Handelnden, insbesondere Meinungsfreiheit, und das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gegenüber, gilt das Abwägungsgebot auf doppelter (zivilrechtlicher und verfassungsrechtlicher) Grundlage (BGH NJW 05, 2766, NJW 97, 2513, 04762, Palandt-Sprau, § 823 Rn 95).

Soweit die Berufungsbeklagte mit vollem Vor- und Zunamen genannt ist, ist deren Persönlichkeitsrecht zwar tangiert; sie ist identifizierbar. Allerdings wird sie im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung genannt. Insofern ist sie lediglich in ihrer **Sozialsphäre** betroffen (zB KG Berlin, MMR 2009, 478-479). Sie arbeitet in einem Jugendamt und ist daher beruflich mit der Ausübung des staatlichen Wächteramtes befasst. In genau dieser Eigenschaft hat sie gehandelt (bzw. unterlassen zu handeln), und daher muss sie sich Kritik an ihrer Amtsführung anhören. Genauso muss sich auch ein Lehrer, der ebenfalls ein öffentliches Amt ausübt, sich namentliche Kritik im Internet anhören (bzw ansehen bzw dulden) (BGH NJW 2009, 2888-2894, *spickmich*). Im Rahmen einer Berichterstattung über die berufliche Sphäre ist anerkannt, dass der Einzelne sich in diesem Bereich auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breite Öffentlichkeit wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit für andere hat, einstellen muss (BGH VersR 1981, 384, 385; 2007, 511, 512).

Vorliegend muss die Berufungsbeklagte ihre Namensnennung hinnehmen unter anderem deswegen, weil sie in ihrer beruflichen Sphäre an einem Fall beteiligt war, der in den **Medien** über Jahre hinweg breit diskutiert und dargestellt worden ist – gerade auch in der Frauenzeitschrift „die aktuelle“. Der erhebliche Umfang der Medienberichterstattung ergibt sich aus dem Internetauftritt [www.petra-heller.com](http://www.petra-heller.com) unter der Rubrik „Medienberichte“. Es haben mindestens berichtet:

[ARD-report münchen 06.09.2004](#)

[Augsburger Allgemeine 02.12.2004](#)

[Bayrischer Rundfunk B5 aktuell Funkstreifzug 13.02.2005,](#)

Münchener Abendzeitung 18.02.200

[RTL, Punkt 12 18.02.2005](#)

Radio Antenne Bayern 24.02.2005

[Bayrischer Rundfunk B5 aktuell Funkstreifzug 03.04.2005](#),  
[Bayrischer Rundfunk B5 aktuell Funkstreifzug 17.04.2005](#)  
[ZDF Mona Lisa 16.04.2005](#)  
[Deutschland Radio Berlin 13.07.2005](#)  
[Bayrischer Rundfunk B5 aktuell Funkstreifzug 07.08.2005](#)  
[Augsburger Allgemeine 07.09.2005](#)  
RTL München  
SAT1  
PRO7 taff  
["Focus" 24.10.2005](#)  
[Bayrischer Rundfunk B5 aktuell Funkstreifzug 18.12.2005](#)  
[Freizeitrevue 7.12.2005](#)  
[Fränkischer Tag 24.12.2005](#)  
["SAM" bei Pro 7 21. März 2006](#)  
[ZDF Mona Lisa 07. Mai 2006](#)  
[presstext.de 12.09.2006](#)  
[presstext.de 27.10.2006](#)  
[spiegel-tv 04.03.2007](#)  
[RZECZPOSPOLITA \(poln. "Republik";\)](#)  
[Nasz Dziennik \(poln. "unsere Tageszeitung"\)](#)

Im Übrigen handelt es sich beim hier im Hintergrund spielenden Fall von ungerechtfertigtem Kindesentzug um eine wahrlich monströse Fehlleistung der involvierten Behörden und Gerichte. Es würde den Rahmen des hiesigen Verfahrens sprengen, wenn sämtliche Rechtsverletzungen des Gesundheitsamts, des Jugendamts und des Familiengerichts einschließlich des Oberlandesgerichts hier dargestellt würden. Wir verweisen daher auf die Anlage ..., welche die einzelnen Rechtsfehler darstellt. Nur ein Detail soll hier exemplarisch kurz dargestellt werden:

Hintergrund des familiengerichtlichen Verfahrens war lediglich eine rein medizinische Frage, nämlich diejenige, ob man Patienten, die an der sog. Lyme-Borreliose erkrankt sind, sinnvollerweise mit einer antibiotischen Langzeittherapie oder mit einer antibiotischen Kurzzeittherapie behandelt. Die hiesige Berufungsklägerin hat sich – da sie selbst an dieser Krankheit erkrankt war – auf vielfachen **ärztlichen Rat** hin für die erstgenannte Alternative entschieden (die heute auch von der Deutschen Borreliose-Gesellschaft vertreten wird), während der vom Familiengericht befragte sachverständige Zeuge Prof. Dr. Dr. Rascher, Erlangen, die Kurzzeittherapie für das einzig Wahre und alles andere für Kindesmisshandlung hält. In dieser Situation haben weder Familiengericht noch Oberlandesgericht ein medizinisches Sachverständigengutachten erholt, sondern beide Gerichte haben sich im Wege des Freibeweisverfahrens ausschließlich auf die ans Familiengericht hereingereichten Schreiben des Zeugen Rascher verlassen. Es wurde also trotz stärkstmöglichem Grundrechtseingriff keine förmliche Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten durchgeführt, ein fehlerhaftes (Keidel/Kuntze/Winkler, 15. Aufl., § 15 FGG, Rn 6 und 7) Vorgehen, welches in der bundesrepublikanischen Rechtsgeschichte wohl einmalig sein dürfte.

Dementsprechend hat sich Herr Georg Hörmann, Prof. für Pädagogik an der Universität Bamberg, gleichzeitig promovierter Mediziner, promovierter Psychologe und promovierter Pädagoge, brieflich an das Bayerische Justizministerium gewandt mit der Einschätzung, die Bamberger Behörden hätten in dieser Angelegenheit unbelehrbar, arrogant und zum Teil dilettantisch gearbeitet, und zwar in einem Umfang, wie er es vor Lektüre der Akte nicht für möglich gehalten hätte (entsprechend einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 19.04.2009).

Im Mai 2010 wird der „Fall“ der hiesigen Berufungsklägerin Gegenstand eines Artikels im diesjährigen Grundrechte-Report werden, der am 20.05.2010 in Karlsruhe vorgestellt werden wird ([www.grundrechte-report.de](http://www.grundrechte-report.de)) in dem beiliegenden Schreiben des Mitherausgebers (und Familienrichters) Ulrich Engelfried (**Anlage 4**), wird erklärt, warum hierüber berichtet werden wird. Hierauf wird verwiesen. Seinen Ausführungen kann man sich nur anschließen, insbesondere auch der, dass einer solcherart betroffenen Familie offensichtlich nur der Weg an die Öffentlichkeit hilft.

Es haben im übrigen auch durchaus nicht alle Jugendamtsmitarbeiter sich gegenüber der Berufungsführerin rechtswidrig verhalten. Es gab auch andere, die der „Fallbehandlung“ ihrer Kollegin mit erheblicher Skepsis gegenüberstanden. Auch zukünftig wollen Familien in Bamberg sicherlich wissen, ob die sie betreuende sozialpädagogische Fachkraft im Jugendamt bzw im ASD ordentlich arbeitet oder ob die Fachkraft dazu

neigt, die Rechte von Kindern und Eltern zu verkürzen, um nicht zu sagen: mit Füßen zu treten. Letzteres ergibt sich mit kaum zu überbietender Eindeutigkeit aus der **Briefzensur**, die die Berufungsbeklagte – ohne gesetzliche Grundlage und entgegen der Rechtsprechung des EuGHMR - **höchstpersönlich** durchgeführt hat. So mussten die Berufungsführerin und ihre Mutter im März 2005 Passagen aus Briefen an den Sohn bzw. Enkel ..... auf Anweisung der Berufungsbeklagten entfernen, siehe Anlage ..., die die Sehnsucht und Liebe dieser Angehörigen zum Ausdruck brachten.

Dies ist eine fachlich fehlerhafte Verhaltensweise der Berufungsgegnerin, die zutreffend nur mit *unmenschlich* beschrieben werden kann; denn wenn sie merkt, dass ..... durch die Briefe „psychisch belastet“ wird, dann darf sie nicht die Post zensieren oder den Jungen vom Kontakt zur Mutter ausschließen, sondern sie muss die Situation auflösen: Naheliegend durch Rückführung des Jungen in die Familie, notfalls – wie von der Berufungsführerin mehrfach angeboten – unter Belassung des Rechts der Gesundheitsorge beim Jugendamt als Amtspfleger. Kein Arzt hätte dann dem Buben noch Langzeitantibiotika verschreiben können und keine Krankenkasse hätte diese Kosten weiter getragen – wenn die Berufungsbeklagte schon meint, bestimmte ärztlich verordnete Behandlungen seien „Kindesmisshandlung“.

Wenn die Berufungsgegnerin zu solchen Erwägungen nicht in der Lage ist, dann ist sie für ihre Aufgabe beim Stadtjugendamt offenbar nicht geeignet. Geneigte Leser des Internetauftritts [www.petra-heller.com](http://www.petra-heller.com), die sich für Defizite bei Jugendämtern interessieren und daher solche Seiten anklicken, dürfen daher durchaus – personenbezogen - auf solche Sachverhalte aufmerksam gemacht werden.

## 7.

Wenn die Berufungsbeklagte sich gegen ihre namentliche Nennung in der Frauenzeitschrift beschweren will, möge sie im Übrigen die entsprechende Frauenzeitschrift verklagen. Sie möge mitteilen, ob sie dieses bereits probiert hat und mit welchem Erfolg.

Johannes Hildebrandt